

## **Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW**

### **1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr**

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt im Wege der Dringlichkeit und auf Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz:

- 1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**
- 1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

**zu T1, Pledoc GmbH**  
mit Schreiben vom 10.07.2019

#### **Stellungnahme:**

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen
- Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) mbH & Co. KG,
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.

Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.  
Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**zu T2, Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis Siegburg**

mit Schreiben vom 12.07.2019

Stellungnahme:

Von hier aus bestehen keine Bedenken.

Ich bitte Sie mich auch über den noch ausstehenden Verkehrszeichenplan im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit einzubeziehen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**zu T3, Landesbetrieb Straßenbau NRW**

mit Schreiben vom 16.07.2019

Stellungnahme:

Gegen das Vorhaben bestehen aus straßenplanerischer Sicht nur dann Bedenken, wenn eine Anbindung an die freie Strecke einer klassifizierten Straße vorgesehen ist. Dann sind bitte die Kriterien der anhängenden Merkblätter zu berücksichtigen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anbindung an die Landesstraße wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr geregelt. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

**zu T4, Deutsche Telekom**

mit Schreiben vom 22.07.2019

Stellungnahme:

ZZ. ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant.

Im Bereich Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen. Ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft  
Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg  
Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324  
E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen. Die Beauftragung der einzelnen Telekommunikationsanschlüsse erfolgt über unsere Bauherrenberatung unter der Rufnummer 08003301903.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit vorhandenen Leitungen ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr und der Projektplanung zu regeln. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

**zu T5, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

mit Schreiben vom 22.07.2019

Stellungnahme:

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen soweit möglich innerhalb des Plangebiets durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Sollten weitere landwirtschaftliche Flächen durch Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.

Abwägung:

Die Ermittlung und Bewertung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des parallel durchgeführten Bauleitplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr. Die aus der Eingriffsbilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls auf der Ebene der Bauleitplanung im Umweltbericht beschrieben. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

**zu T6, Wahnbachtalsperrenverband**

mit Schreiben vom 29.07.2019

Stellungnahme:

Durch die Maßnahme werden aktuell keine Belange des Wahnbachtalsperrenverbandes betroffen. Es bestehen daher keine Bedenken.

Ergänzend möchte ich informell darauf hinweisen, dass dieser Bereich zukünftig in der erweiterten Zone des Wasserschutzgebietes unserer Wassergewinnung im Hennefer Siegbogen liegen könnte. Aktuell läuft das Schutzgebietsverfahren bei der Bezirksregierung ja noch.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**zu T7, Rhein-Sieg Netz**

Mit Schreiben vom 29.07.2019

Stellungnahme:

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef — Söven, Feuerwehr bestehen unsererseits keine Bedenken.

Hinweis: In den betroffenen Flurstücken verläuft eine Wasserleitung VW 200 GG der Stadtwerke Hennef GmbH. Für diese Leitung existiert eine Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadtwerke Hennef GmbH.

Über die Wasserleitung werden die Hennefer Ortslagen Söven, Rott, Wippenhohn und Kümpelel versorgt. Die Leitung besitzt daher eine hohe Priorität!

Die Leitung darf nicht überbaut oder überpflanzt werden. Die Schutzstreifenbreite beträgt ab der Leitungsachse je 3,00 m.

Zu Ihrer Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Wasserbestandsplan im M 1:1000 beigelegt.

Der Löschwassergrundsatz vor, 48 m<sup>3</sup>/h für die Entnahmedauer von zwei Stunden ist für das Plangebiet gewährleistet.

Bitte beziehen Sie uns frühzeitig in alle weiteren Planungen mit ein.

Abwägung:

Die Wasserleitung VW 200 GG der Stadtwerke Hennef ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Der Umgang mit der Leitung ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr und der Projektplanung zu regeln. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

**zu T8, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung**

mit Schreiben vom 30.07.2019

Stellungnahme:

**Bodenschutz:**

Gegen die geplante 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem Bereich liegt, in dem gemäß der dritten Auflage 2018 der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ anstehen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/11 sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu ermitteln und- im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der planerischen Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

**Natur-, Landschafts- und Artenschutz:**

Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Planung wird nicht widersprochen.

**Hinweis**

Sofern das Vorhaben nicht im Wege des Bebauungsplanes planungsrechtlich abgesichert werden soll, ist die UNB im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Für diesen Fall wird eine Befreiung von der Festsetzung „Landschaftsschutzgebiet“ in Aussicht gestellt.

**Klimaschutz:**

Die Nutzung erneuerbarer Energien soll soweit möglich bei der Planumsetzung berücksichtigt werden. Die Eignung der Dachflächen zur Nutzung von Photovoltaik sollte geprüft werden.

Ladeinfrastruktur für batterieelektrische Fahrzeuge soll bei der Planung möglichst berücksichtigt werden.

**Anpassung an den Klimawandel:**

In den Vorentwürfen des Umweltberichtes sowie der Begründung zur 1. Änderung des FNP Hennef (Sieg) - Söven, Feuerwehr (jeweils Stand 06.06.2019) wird eine allenfalls geringfügige Beeinträchtigung der klimatischen Situation angenommen.

Eine Überschwemmungs- und Überflutungsgefahr wird nicht gesehen.

Diese Einschätzung wird grundsätzlich geteilt und es bestehen insoweit keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

**Hinweise:**

- Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Je nach Rahmenbedingungen (bspw. Topographie und Flächennutzung in der Umgebung) sollte dies bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.
- Die mit einer Versiegelung einhergehenden negativen Folgen hinsichtlich der thermischen Belastung sowie des Wasserhaushalts lassen sich üblicherweise durch geeignete Maßnahmen abmildern. Hierzu zählen insbesondere flächige Pflanzmaßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung und die Anlage von Fließwegen zur schadlosen Abführung oberflächiger Abflüsse in Starkregensituationen.

Abwägung:

Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen und des Eingriffs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des parallel durchgeführten Bauleitplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr. Die aus der Bewertung resultierenden Maßnahmen werden ebenfalls auf der Ebene der Bauleitplanung festgesetzt und im Umweltbericht beschrieben. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

**zu T9, Amt für Kinder, Jugend und Familie**

mit Schreiben vom 13.07.2019

Stellungnahme:

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGBVIII soll das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Für das o.g. Vorhaben sind insbesondere bei der Anpassung der verkehrlichen Situation die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen, weil auf dem Gelände auch die Jugendgruppen der freiwilligen Feuerwehr in Aktion treten. Ab einem Alter von 10 Jahren ist es möglich in Hennef in die Jugendfeuerwehr einzutreten. Sie dient neben dem Sport als eine der wichtigsten gemeinschaftsstiftenden Freizeitangebote in Söven. Um eine selbständige An- und Abfahrt der engagierten Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen, bedeutet das im Einzelnen:

Bei einer Festsetzung der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr sind Folgekosten für verkehrstechnische Maßnahmen vorzusehen, um eine Anbindung der Fläche an das Fuß- und Radwegenetz der Ortschaft zu ermöglichen

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anbindung an Rad- und Fußwege wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des parallel durchgeführten Bauleitplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr geregelt. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

Ungeachtet dessen ist im Rahmen der Projektplanung vorgesehen, entsprechende Fuß- und Radwegeverbindungen zur Ortslage von Söven zu schaffen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- RSAG
- Amprion GmbH
- Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH
- Bezirksregierung Köln
- Bezirksregierung Arnsberg
- Unitymedia NRW GmbH
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW

## **1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

### **zu T1, Deutsche Telekom Technik GmbH**

mit Schreiben vom 15.12.2019

#### Stellungnahme:

Zurzeit ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant.

Im Bereich Ihrer Maßnahme sind keine Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden.

Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen. Ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft  
Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg  
Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324  
E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen. Die Beauftragung der einzelnen Telekommunikationsanschlüsse erfolgt über unsere Bauherrenberatung unter der Rufnummer 08003301903.

#### Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit vorhandenen Leitungen ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr und der Projektplanung zu regeln. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

**zu T2, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis**  
mit Schreiben vom 17.12.2019

Stellungnahme:

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Übrigen verweisen wir auf unser Stellungnahme vom 22.07.2019.

Anmerkung:

Die Stellungnahme vom 22.07.2019 lautete wie folgt:

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen soweit möglich innerhalb des Plangebiets durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässer und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Sollten weitere landwirtschaftliche Flächen durch Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.

Abwägung:

Die Stellungnahme vom 22.07.2019 wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 20.11.2019 wie folgt beschlossen:

Die Ermittlung und Bewertung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des parallel durchgeführten Bauleitplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr. Die aus der Eingriffsbilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls auf der Ebene der Bauleitplanung im Umweltbericht beschrieben. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

und der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 21.11.2019 mitgeteilt.

**zu T3, Landesbetrieb Straßenbau NRW**  
mit Schreiben vom 18.12.2019

Stellungnahme:

Es wird auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 27.09.2019 verwiesen.

Die Inhalte dieser Stellungnahme gelten weiterhin und bleiben für diese Beteiligung vollumfänglich gültig.

Anmerkung:

Die Stellungnahme vom 27.09.2019 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr abgegeben.

Die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 1. FNP-Änderung vom 16.07.2019 lautete:

Gegen das Vorhaben bestehen aus straßenplanerischer Sicht nur dann Bedenken, wenn eine Anbindung an die freie Strecke einer klassifizierten Straße vorgesehen ist. Dann sind bitte die Kriterien der anhängenden Merkblätter zu berücksichtigen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anbindung an die Landesstraße lässt sich bei der vorliegenden Planung nicht vermeiden und wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr geregelt. Nach der Stellungnahme vom 27.09.2019 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. In diesem Schreiben wird jedoch auf eine frühzeitige Abstimmung der Straßenplanung und die Erforderlichkeit einer Verwaltungsvereinbarung hingewiesen. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

**zu T4, Bezirksregierung Köln, Dez. 51**

mit Schreiben vom 07.01.2020

Stellungnahme:

Gegen das Vorhaben werden aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Der vom Neubau betroffene Bereich erstreckt sich in einem Landschaftsschutzgebiet, welches vom Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen des Landschaftsplans Nr. 9 für das Stadtgebiet von Hennef festgesetzt wurde.

Die im landesweiten Biotopkataster (BK-5209-0037) verzeichnete und vom Neubauvorhaben betroffene Teilfläche einer ehemaligen Streuobstwiese bitte ich im Rahmen des Ausgleichserfordernisses an anderer Stelle neu anzulegen. Vorhandene betroffene und potentielle Höhlenbäume bitte ich, soweit dieses möglich ist, zu erhalten.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Potenzielle Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Regelungen zu den erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr zu berücksichtigen. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Amprion GmbH
- Unitymedia NRW GmbH
- Rhein-Sieg Netz GmbH
- Wahnbachtalsperrenverband
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

## 2. Feststellungsbeschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), werden die 1. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

### Begründung:

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 20.11.2019 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Diese Abwägungsvorschläge werden dem Stadtrat in der Fassung des vorgen. Ausschussbeschlusses vorgelegt, da sich bei den der Abwägung zugrunde liegenden Kriterien und Sachverhalte im weiteren Verlauf des Planverfahrens keine Änderungen ergeben haben.

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Feststellungsbeschluss sind mit Dringlichkeitsentscheidung vom 19.03.2020 beschlossen worden.

Alle Abwägungsvorschläge in der Fassung des o.a. Beschlussvorschlages werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zur Beschlussfassung empfohlen.

### Begründung der Dringlichkeit:

Der Ältestenrat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 beschlossen, alle Ausschusssitzungen bis zu den Osterferien abzusagen, um bestehende Infektionsketten zu unterbrechen. Es wurde festgelegt, unaufschiebbare Entscheidungen per Dringlichkeit zu entscheiden.

Für die Löschgruppe Söven ist laut Brandschutzbedarfsplan der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses erforderlich, da am vorhandenen Standort keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr bestehen, um das vorhandene Gebäude an die heutigen Anforderungen anzupassen. Parallel zur 1. FNP-Änderung wird der Bebauungsplan Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr aufgestellt. Damit noch in diesem Jahr die für eine Baugenehmigung notwendigen planungsrechtlichen Grundlagen vorliegen, ist u. a. die Genehmigung der 1. FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Köln (mit einer maximalen Bearbeitungszeit von 3 Monaten) notwendig. Um die Unterlagen zur Genehmigung an die Bezirksregierung Köln zu schicken und damit den anvisierten Zeitplan einhalten zu können, ist die Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

Hennef (Sieg), den 23.03.2020

  
Klaus Pipke  
Bürgermeister

  
Thomas Wallau  
Ratsmitglied

